

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/146/35

Dresden, 8. Dezember 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/11324**  
**Thema: Brandanschläge auf 10 Transporter am 08.11.2022 in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In den frühen Morgenstunden des 08.11.2022 sind in Leipzig 10 Transporter des Immobilienkonzerns Vonovia in Brand gesetzt worden. Die Polizei ermittelt wegen Brandstiftung. Es wurden nach Medienangaben drei Brandsätze vom LKA gesichert, die nicht gezündet haben.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Hintergründe zu den o.g. Transporter-Bränden sind bekannt? (Bitte aufschlüsseln nach Umfang der Straftaten mit Einordnung PMK, Art der (sichergestellten) Brandsätze, Tatverdächtige)**

**Frage 2:**

**Zu wie vielen und welchen Brandstiftungsdelikten gegen die Vonovia kam es durch wie viele Tatverdächtige in der Vergangenheit in Sachsen insgesamt und welche Ermittlungserfolge konnten dahingehend erzielt werden? (Bitte zeitlich u. örtlich aufschlüsseln und insbesondere PMK Zuordnung zu Straftaten vornehmen und juristische Konsequenzen der Ermittlungsverfahren angeben)**

**Frage 3:**

**Mit welcher Höhe wird der Sachschaden beziffert, der durch die Straftaten nach Fragen 1. und 2. entstand? (Sofern möglich, bitte einzeln zuordnen nach beschädigten Gegenständen und getrennt für Fragen 1. und 2.)**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 4:**

**Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu möglichen Zusammenhängen zwischen den Brandstiftungen in den letzten Wochen und Monaten an Fahrzeugen in Leipzig und den o.g. Brandstiftungen in Leipzig? Wenn ja, welche?**

**Frage 5:**

**Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über die Tatbeteiligung von Linksextremisten bei den o.g. Straftaten und wenn nein, warum nicht? (Sofern vorliegend: Bitte genau aufschlüsseln, wie viele Personen, welcher linksextremistischen Gruppierungen beteiligt waren und welche Straftaten diesen Extremisten zugeordnet werden konnten; sofern nicht vorliegend: Welche Anstrengungen hat die Staatsregierung zur Zuordnung zu Linksextremisten unternommen oder unternimmt sie zukünftig)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

In dem o. g. Sachverhalt wird wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 306b Strafgesetzbuch (StGB) (Besonders schwere Brandstiftung) gegen bislang unbekannt tatverdächtige Personen ermittelt. Durch den mittels in den Radkästen platzierter Brandbeschleuniger verursachten Brand an mehreren Fahrzeugen entstand ein geschätzter Gesamtschaden von ca. 500.000 Euro. Nach vorläufiger Einschätzung wird bei den Ermittlungen von Politisch motivierter Kriminalität (PMK) mit Bezügen zum Phänomenbereich der PMK -links- ausgegangen. Die näheren Umstände (konkrete Tatausführung, -hintergründe/-zusammenhänge) sind Gegenstand der noch andauernden polizeilichen Ermittlungen. Insofern lassen sich hierzu noch keine Aussagen treffen.

Hinsichtlich der erfragten Zuordnung zu Linksextremisten wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/7322 verwiesen.

Hinsichtlich der erfragten Liste von Brandstiftungen gegen den o. g. Geschädigten stehen einer Beantwortung Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Insofern wird von einer Beantwortung abgesehen.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 33 SächsVerf zählt zu den Rechten Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Nach Artikel 37 Absatz 3 SächsVerf gelten Grundrechte auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Dies ist vorliegend gegeben. Durch Straftaten ist ein Unternehmen in seinem öffentlichen Ansehen und damit auch wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt. Insbesondere politisch motivierte Straftäter bezwecken mit derartigen Anschlügen gegen Firmen, der Reputation eines Unternehmens nachhaltig zu schaden, dem Unternehmen negative wirtschaftliche Auswirkungen zuzufügen sowie Leitung und Mitarbeitende einzuschüchtern. Auch Unternehmen selbst veröffentlichen regelmäßig keine Listen mit erlittenen Angriffen und scheuen teilweise Anzeigen im Hinblick auf einen möglichen Imageverlust. Mithin handelt es sich bei den erfragten Angaben um besonders sensible Daten, deren Kenntnis Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens hat und an deren Geheimhaltung daher ein schützenswertes Interesse besteht.

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an einer Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Geschädigten fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Erwägungen zugunsten des Letzteren aus.

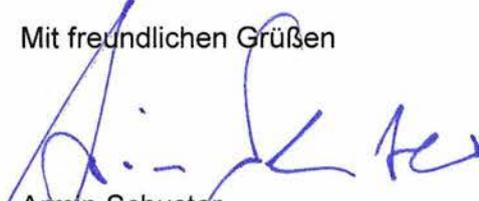
Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine weitergehende Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Im Übrigen wird auf die fortlaufenden Antworten der Staatsregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen mit dem Thema „Brandanschläge auf Kraftfahrzeuge in Sachsen im [Zeitraum]“ verwiesen:

- Drs.-Nr. 7/145 [2014 bis 3. Quartal 2019],
- Drs.-Nr. 7/2952 [3. Quartal 2019 bis 1. Halbjahr 2020],
- Drs.-Nr. 7/3623 (Nachfrage zur Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/2952),
- Drs.-Nr. 7/5444 [Gesamtjahr 2020],
- Drs.-Nr. 7/8843 [Gesamtjahr 2021] und
- Drs.-Nr. 7/10205 [1. Halbjahr 2022].

Darin sind sämtliche vorsätzlich begangenen Branddelikte gemäß §§ 306 ff. StGB auf Kraftfahrzeuge in anonymisierter Form mit Angaben zu Tattag, Tatort, Delikt, PMK-Bezügen, ermittelten Tatverdächtigen und Verurteilungen enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster